

Zur Klärung einiger Problemstellungen der Qualifikation der durch eine Waffe ausgeübten Gewalttaten*

Von Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof. Dr. *Davit Sulakvelidze*, Freie Universität Tbilisi

I. Einführung

Durch die Darstellung der Tatbestände der Gewalttaten des Besonderen Teils des georgischen Strafgesetzbuchs, bei denen Gewalt oder Gewaltandrohung als Mittel zur Begehung einer anderen Straftat angewandt wird, wurde aufgezeigt, dass die Begehung dieser Taten auch durch Anwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs möglich ist, unabhängig davon, ob in deren gesetzlichen Grund- oder Qualifikationstatbestand deutlich auf eine Waffe hingewiesen wird oder nicht. Wenn es um Gewalt geht, die zur Begehung verschiedener Taten angewandt wird, ist sowohl die unmittelbare physische als auch die psychische Gewalt erfasst. Letztere kann erfolgen durch Erpressung des Opfers und Drohung mit physischer Gewalt, wobei auch solche Gewalt erfasst wird, die nicht nur ein Mittel zur Begehung verschiedener Taten ist, sondern sogar selbst bereits ein eigenständiges Delikt verwirklicht, wie z.B. in Form einer Freiheitsberaubung (Art. 143 des georgischen Straf-

gesetzbuches¹), Geiselnahme (Art. 144 gStGB) oder Drohung mit Folter (Art. 144² gStGB). Es ist auch möglich, dass bei Begehung dieser Delikte gleichzeitig eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug vorgeführt wird und folglich eine doppelte Drohung vorliegt zur Verwirklichung verschiedener Straftaten. Als Beispiel kann der Eingriff in die berufliche Tätigkeit eines Journalisten dienen, wenn er durch Drohung mit Gewalt gezwungen wird, Information zu verbreiten oder deren Verbreitung zu unterlassen (Art. 154 Abs. 2 gStGB). Dies kann auch eine Bedrohung des Journalisten mit Folter sein, wobei eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug vorgeführt oder eine unechte Waffe angewandt wird zur Erreichung desselben Zieles.

Wenn es um die Frage geht, welchen Einfluss die Tatbegehung mit einer Waffe sowie die Anwendung einer unechten oder untauglichen Waffe auf die Qualifikation der Gewalttaten haben kann, sollte berücksichtigt werden, dass die Wirkung dieser möglichen Umstände nicht ohne Beachtung der Eigenart des jeweiligen Tatbestandes beurteilt werden kann. Zu beachten ist dabei, ob aus dem Gesetzeswortlaut des Tatbestandes zwingend folgt, dass die Tat mit einer Waffe begangen werden muss, oder ob sie nur ein mögliches Mittel zur Tatbegehung darstellt. Die meisten Tatbestände der Gewaltdelikte des besonderen Teils des gStGB sind inhaltlich so allgemein geregelt, dass man die Tat sowohl ohne als auch mittels einer Waffe begehen kann. Bei der Qualifikation der Gewalttaten, deren Grundtatbestand direkt auf die Anwendung einer Waffe als notwendige Voraussetzung hinweist, wird die Anwendung einer unechten oder offensichtlich untauglichen Waffe durch den Täter einen gewichtigen Einfluss haben (bei Letzterem sind freilich die Fälle nicht erfasst, bei denen gem. Art. 20 gStGB eine Person aus Ungewissheit versucht, eine Tat mit einem völlig untauglichen Mittel zu begehen).

* In dem vorherigen Teil des vorliegenden Aufsatzes (siehe *Sulakvelidze, Davit*: Zur Klärung der durch eine unechte (untaugliche) Waffe ausgeübten rechtswidrigen Gewalt im Strafrecht, DGStZ, 2/2016, 15-22 (georgische Version des Aufsatzes), abrufbar unter der Webseite der Online-Zeitschrift - www.dgstz.de), in dem allgemein die Delikte des besonderen Teils des georgischen Strafgesetzbuches dargestellt wurden, deren Begehung mit Anwendung rechtswidriger Gewalt oder mit einer diesbezüglichen Drohung verbunden ist, wurden folgende zwei wichtige Fragestellungen hervorgehoben: erstens, welchen Einfluss die Begehung mit einer – ggf. unechten (untauglichen) – Waffe auf die Qualifikation dieser Gewaltdelikte haben wird und zweitens, wie rechtlich die Abwehr und die Folgen der Abwehr der durch eine unechte (untaugliche) Waffe durchgeführten rechtswidrigen Gewalt beurteilt wird. In demselben Aufsatz wurden diese Themen als Gegenstand der nächsten Forschung dargelegt. An dieser Stelle der Untersuchung werde ich mich nur mit dem ersten Thema im Rahmen der georgischen Strafgesetzgebung auseinandersetzen.

Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

¹ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

Meiner Meinung nach sollten die oben genannten Umstände auch bei der rechtlichen Beurteilung der Fragen über die Abwehr der mit einer unechten (untauglichen) Waffe begangenen Gewalttat und deren faktische Folgen beachtet werden, denn die vom Täter angewandten Mittel haben Einfluss auf den Charakter der Handlungen der abwehrenden Person. Aber es sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, dass in der ähnlichen Situation neben den rein objektiven Umständen auch die subjektiven Umstände eine wichtige Rolle spielen. Die adäquate Erfassung der objektiven Umstände wird durch die dem Angreifer und der abwehrenden Person subjektiv zur Verfügung stehenden Mittel sowie den Faktor des Zufalls beeinflusst, wodurch die konkrete Wahrnehmung davon abweichen kann, was von den Beteiligten aufgrund formal-logischer Denkweise als reale Möglichkeit anzunehmen wäre, was wiederum den Geschehensablauf völlig verändern kann.

II. Qualifikation der rechtswidrigen Gewalttaten bei Begehung durch eine Waffe

Als Erstes möchte ich nochmals hervorheben, dass der vorliegende Aufsatz solche Gewalttaten nicht umfasst, bei denen sich der Vorsatz hauptsächlich auf die Tötung eines Menschen oder auf eine Gesundheitsverletzung bezieht (z.B. die vorsätzliche Tötung, die vorsätzliche schwere Körperverletzung oder eine ähnliche Straftat), sondern nur solche, bei denen ein entsprechender Erfolg lediglich als mögliche Folge in einer Notstandssituation vorausgesehen wird. Im vorliegenden Aufsatz werden nur solche Delikte diskutiert, bei denen das Tatsubjekt die Anwendung von Gewalt mit oder ohne eine Waffe als ein Mittel zur Begehung einer anderen Straftat ansieht. Solche Zielsetzung sind zum Teil direkt in dem Grundtatbestand einer Straftat geregelt, und zwar im: Raubtatbestand (Art. 179 Abs. 1 gStGB); Tatbestand der Piraterie (Art. 228 Abs. 1 gStGB); des terroristischen Aktes (Art. 323 Abs. 1 gStGB); des Angriffs auf eine unter internationalem Schutz stehende Person (Art. 326 Abs. 1 gStGB) und weiteren. Es gibt ferner ähnliche Tatbestände, bei denen in Bezug auf Gewalt der Begriff „Ziel“ zwar nicht direkt genannt wird, aber die die inhaltliche Struktur solcher Ziele unmittelbar beinhalten. Als Beispiel können folgende Tatbestände ge-

nannt werden: Vergewaltigung (Art. 137 Abs. 1 gStGB); Erpressung (Art. 181 Abs. 1 gStGB); Forderung der Herausgabe von Kernmaterial durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt (Art. 231¹ gStGB); Verleitung zur Prostitutionsausübung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt (Art. 253 gStGB).

Die im gStGB geregelten Gewaltdelikte können begangen werden mittels einer echten, seiner Funktion nach anwendbaren, aber auch mittels einer unechten (untauglichen) Waffe. Vor der Beurteilung der Frage, welchen Einfluss die Anwendung einer unechten (untauglichen) Waffe auf die Qualifikation der Gewalttaten haben kann, ohne Rücksicht auf die Zielsetzung des Täters, möchte ich mich kurz mit den Fällen befassen, in denen Gewaltdelikte (durch physische oder psychische Gewalt) mit einer echten Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug begangen werden. Wie aus der in meinem vorherigen Aufsatz² vorgenommenen Klassifikation der Delikte ersichtlich ist, kann man die Gewaltdelikte in drei Gruppen einteilen, je nachdem wie in dem jeweiligen gesetzlichen Tatbestand (Grund- und Qualifikationstatbestand) die Form des Umfangs der Gewalt geregelt ist.

Die erste Gruppe umfasst die strafrechtlichen Delikte, deren Gesetzeswortlaut direkt auf Gewalt oder Drohung mit Gewalt hinweist, ohne dabei als notwendige Tatbestandsmerkmale auf die Anwendung einer Waffe hinzudeuten (z.B. Art. 231¹ gStGB – Forderung der Herausgabe von Kernmaterial durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt; Art. 151 gStGB – Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben; Art. 353¹ Abs. 1 gStGB – Angriff auf einen Polizisten oder anderen Verwaltungsträger in Bezug auf ihre berufliche Tätigkeit).

In der zweiten Gruppe sind die Delikte erfasst, deren Gesetzeswortlaut zwar nicht direkt auf Gewalt oder Gewaltandrohung hinweist, aber eine andere Tathandlung erfordert, bei der eine der möglichen Begehungsweisen Gewalt sein kann. Gemeint ist hier aber nur der Grund- und nicht der Qualifikationstatbestand (z.B. Art. 222 Abs. 1 gStGB – Ergreifen oder Absperrung von Gebäuden der Rundfunkanstalten oder anderer Einrichtungen von strategischer und besonderer Bedeutung; Art. 352

² *Sulakvelidze, Davit*: Zur Klärung der durch eine unechte (untaugliche) Waffe ausgeübten rechtswidrigen Gewalt im Strafrecht, DGSStZ, 2/2016, 19-21 (georgische Version des Aufsatzes), abrufbar unter der Webseite der Online-Zeitschrift - www.dgstz.de.

Abs. 1 gStGB – Einwirkung auf den Ombudsmann in jeder Form um seine berufliche Tätigkeit zu stören; Art. 316 Abs. 1 gStGB – Rechtswidrige Übernahme der militärischen Führung).

Die dritte Gruppe umfasst solche Gewaltdelikte, deren Grund- und Qualifikationstatbestände in ihrem Gesetzeswortlaut unmittelbar die Anwendung einer Waffe als eine der alternativen Tathandlungen voraussetzen (z.B. Art. 225 Abs. 1 gStGB – Organisation oder Leitung einer Gruppe, die durch Anwendung von Waffen Widerstand gegen oder einen Angriff auf einen Beamten ausübt; Art. 323 Abs. 1 gStGB – ein alternativer Tatbestand des Terroraktes: Anwendung einer Waffe, die die Gefahr des Todes eines Menschen, der Beschädigung wichtiger Vermögensgüter oder anderer schwerer Folgen mit sich bringt, geprägt durch terroristische Ziele; die Qualifikation der nach Art. 333 Abs. 3 Punkt „b“ gStGB geregelten Straftat des Amtsmissbrauchs durch Anwendung einer Waffe).

Nach dem dargestellten kurzen Exkurs sollten wir als Erstes darüber sprechen, welchen Einfluss die Begehung mit einer echten Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand auf die Qualifikation der Handlungen der oben genannten ersten zwei Deliktgruppen haben könnte. Hier kann man sagen, dass nach dem Wesensgehalt dieser Tatbestände der genannte Umstand die Qualifikation dieser Taten nicht ändern wird. Aber wenn eine der genannten Handlungen von einer Person mittels einer Waffe, zu deren Besitz sie nicht berechtigt war, begangen wird, dann liegt nicht nur eine Gewalttat vor, sondern eine Realkonkurrenz von zwei Straftaten, und zwar einerseits eine Gewalttat und andererseits die Straftat bezüglich des unrechtmäßigen Waffenbesitzes (Art. 236 und 238¹ gStGB). Es wäre sinnvoll, anzunehmen, dass die Frage der Qualifikation auch im Falle der Taten der dritten Kategorie in gleicher Weise zu lösen ist. Wenn das Tatsubjekt zur Begehung einer Tat dieser Kategorie eine Waffe anwendet, zu deren Besitz es nicht berechtigt ist, bedeutet dies, dass es in diesem Fall zwei verschiedene Straftaten begeht – einerseits eine Gewalttat durch Anwendung einer Waffe und andererseits eine Straftat bezüglich des unbefugten Erwerbs und Besitzes einer Waffe.

Der nächste Diskussionsgegenstand dieses Aufsatzes ist die wichtige Frage der möglichen Änderung der Qualifikation einer Gewalttat im Falle der Begehung mit einer unechten (untauglichen) Waffe. Zu besserem Ver-

ständnis und richtiger Lösung dieser Problemstellung sollten wir an dieser Stelle nochmals die Tatbestände der rechtswidrigen Taten inhaltlich danach unterscheiden, ob die Handlung durch physische Gewalt oder durch psychische Gewalt, also Drohung mit physischer Gewalt, vorgenommen wird. Diese Unterscheidung erlangt Bedeutung, weil physische Gewalt, also eine faktisch existierende reale Gefahr (gemeint ist die Gefahr, die aus der funktionsmäßigen Anwendung einer echten Waffe zu erwarten ist), nicht begangen werden kann mit einer unechten (untauglichen) Waffe. In einem solchen Fall würde eine Gefahr nur nach der Vorstellung des Angriffsobjekts vorliegen. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass selbst der Täter, unabhängig von seinem Willen aus verschiedenen Gründen, einen Fehler macht und nicht realisiert, dass die von ihm beim Angriff eingesetzte Waffe bzw. ein anderes Mittel in Wirklichkeit zur Ausübung der ihm zugewiesenen Funktion. So ein unerwarteter Umstand wird sowohl für den Täter als auch für die Person, die den Eingriff abwehren möchte, erst nach der Durchführung des Angriffs bekannt. Es ist durchaus möglich, dass diese Tatsache einen wesentlichen Einfluss sowohl auf die Qualifikation der begangenen Handlung als auch auf die rechtliche Bewertung der aus diesem Angriff folgenden Abwehrhandlung und ihrer Folgen haben kann.

Bei der Diskussion über die Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch geregelten Gewalttat mit einer unechten Waffe (Spielzeugwaffe oder Anscheinswaffe oder Waffe, die nur zum Lernen aber nicht zum eigentlichen Schießen tauglich ist) oder einem anderem seiner Funktion nach untauglichen gefährlichen Gegenstand, sollte als erstes folgender wichtiger Umstand berücksichtigt werden: es muss klargestellt werden, ob in dem Fall, wenn der Täter wider Erwarten den Willen des Opfers nicht beugen konnte und das Opfer Widerstand leistete, die Möglichkeit bestand, dass der Täter diese Waffe anstatt in ihrer Funktion wie einen anderen Gegenstand zur Begehung einer Körperverletzung verwenden konnte, z.B. eine zum Schießen untaugliche Lernwaffe (Langwaffe) einen Metallschlagstock. Wenn eine Gewalttat begangen wurde, deren gesetzlicher Tatbestand nicht auf die Waffe hinweist, als notwendiges Tatbestandsmerkmal (gemeint ist sowohl der Grund- als auch der Qualifikationstatbestand) aber die Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfordert, ohne dabei die Form und Umfang genau festzulegen, kann

die Unechtheit (Untauglichkeit) der vom Täter benutzten Waffe keinen Einfluss auf die Qualifikation der Tat haben.

Anders ist die Lage, wenn in dem gesetzlichen Grundtatbestand einer Gewalttat (z.B. im Grundtatbestand des Raubes, Art. 179 Abs. 1 gStGB) oder in dem Qualifikationstatbestand (z.B. Qualifikation der rechtswidrigen Zueignung von Drogen, Art. 264 Abs. 4 Punkt c gStGB) auf Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben hingewiesen wird. Wie schon in dem vorherigen Teil dieses Aufsatzes festgestellt, wird in den Fällen, in denen der Täter eine ähnliche Gewalt physischer oder psychischer Art mit einer unechten (untauglichen) Waffe begangen hat, die Anwendung einer solchen Waffe nach der Ansicht eines Teils der georgischen Literatur (Prof. *Otar Gamkrelidze*, Prof. *Tamar Ebralidze*, Prof. *Dodo Djulukhadze*, Prof. *Ramaz Kvaratskhelia*) eine Änderung der Qualifikation dieser Tathandlungen zur Folge haben, da bei der Tatbegehung mittels einer unechten (untauglichen) Waffe auch die gegenüber dem Opfer vollzogene Drohung mit Gewalt den Gefahrcharakter für Leben und Leib verliert. Aus diesem Grund verlässt die faktisch begangene Handlung die Grenzen der genannten Tatbestände der Gewaltdelikte und wird umgewandelt in eine Tat mit leichterem Unrechtsgehalt der gleichen Art, z.B. wird der Raub zum offenen Diebstahl, wenn eine fremde bewegliche Sache offen (nicht heimlich) zugeignet wird, allerdings ohne Anwendung von Gewalt oder unter Anwendung von für Leib und Leben ungefährlicher Gewalt (Art. 178 gStGB). Die dargestellte Ansicht der genannten Autoren wurde von mir schon kritisch beurteilt³. An dieser Stelle möchte ich nur darauf hinweisen, dass die Qualifikation der Handlung nicht geändert, also ein Raub nicht zum offenen Diebstahl gewandelt wird, wenn beim Raub für Leib und Leben gefährliche Gewalt nicht verübt wurde, sondern der Täter sich nur mit der Drohung mit solcher Gewalt begnügte und dafür eine unechte (untaugliche) Waffe verwendete.

Die Vertretung der gegensätzlichen Ansicht, wie von den obengenannten Autoren gewählt, könnte uns bei Anwendung einer unechten (untauglichen) Waffe zu

einem unlösbaren Problem führen, wenn solche Gewaltdelikte verwirklicht werden, deren Qualifikationstatbestände nur die Gewalt oder Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben verlangen. Gemeint ist die nach Art. 227 Abs. 2 Punkt c gStGB geregelte Qualifikation einer besonders gefährlichen Handlung: rechtswidrige Übernahme der Bordgewalt eines Flugzeugs durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben. Die Gefahr einer solchen Handlung ist besonders hoch, weil sie in einem Luftfahrzeug begangen wird. Wenn man der Ansicht der obengenannten Autoren folgt, so kommt man zu dem Ergebnis, dass bei der Begehung der Tathandlung durch eine unechte Waffe, was objektiv keine Gefahr für Leib und Leben des Opfers darstellt, es überhaupt nicht zu einer Strafbarkeit kommt. Durch diese Herangehensweise würde eine besonders schwere Tathandlung straflos bleiben, denn Art. 227 Abs. 1 gStGB weist nur auf die rechtswidrige Inbesitznahme des Luftfahrzeugs hin, definiert jedoch nicht, was Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben ist. Die Änderung der rechtlichen Beurteilung der Tat bei Anwendung einer unechten Waffe von Art. 227 Abs. 2 Punkt „g“ hin zu Art. 150 Abs. 1 (Nötigung) oder Art. 151 gStGB (Drohung) in Verbindung mit Art. 227 Abs. 1 gStGB, um die Strafe des Täters zu erhöhen, wird nicht möglich sein. Problematisch ist nämlich daran, dass die nach allgemeinen strafrechtlichen Normen vorgesehene Strafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Höhe der Gefahr der dargestellten Handlung steht, weswegen die Erhöhung der nach Art. 227 Abs. 1 gStGB vorgesehenen Strafe um die Strafe der allgemeinen Delikte, deren Höchststrafe Freiheitsstrafe von einem Jahr ist, die Erreichung der präventiven Ziele der strafrechtlichen Strafen nicht gewährleistet.

Ich glaube auch, dass diese umstrittene Rechtsfrage, entgegen der Meinung der genannten Autoren, auch dann so zu lösen ist, wenn der Täter beim Raub zur Willensbeugung des Opfers und zur Erreichung seines Endziels Opfers zum Vorspielen einer Gefahr für Leib und Leben einen völlig ungefährlichen Gegenstand des alltäglichen Lebens benutzt, wie z.B. einen einfachen Stock, einen Bleistift oder Kugelscheiber, ein festes Rohr, in dem sich nur ein Kosmetikartikel befindet, wie z.B. Lippenstift, usw. Die genannten Gegenstände werden vom Täter in solcher Weise und unter solchen Bedingungen eingesetzt, dass das Opfer keine Möglichkeit hat, festzustellen, wie die tatsächliche Lage ist,

³ Siehe *Sulakvelidze, Davit*: Zur Klärung der durch eine unechte (untaugliche) Waffe ausgeübten rechtswidrigen Gewalt im Strafrecht, *DGStZ*, 2/2016, 16-17 (georgische Version des Aufsatzes), abrufbar unter der Webseite der Online-Zeitschrift - www.dgstz.de.

und es gezwungen ist, dem Gewalttäter zu gehorchen. Auch solch eine Handlung ist als Raub zu qualifizieren. Dieselbe Ansicht schildert auch die Praxis der georgischen Rechtsprechung sowie die Position der ausländischen, insbesondere der deutschen Strafrechtstheorie und Rechtsprechung. Bei der Beurteilung eines solchen Raubes hat die subjektive Vorstellung des Opfers und dessen Wahrnehmung der Drohung entscheidende Bedeutung und nicht die Tatsache, ob tatsächlich eine Gefahr für Leib und Leben bestand. Dieser Lösungsansatz sollte auch bei anderen Gewaltdelikten angewandt werden, die in ihrem Tatbestand nicht direkt auf eine Waffe als notwendiges Tatbestandsmerkmal hinweisen.

Gleichzeitig, wie schon gesagt, kann bei der Abwehr einer Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben die Unehchtheit oder Untauglichkeit der Waffe einen gewissen Einfluss auf die Abwehrhandlungen des Opfers und die rechtliche Beurteilung der entsprechenden Folgen haben. Aber zur Beurteilung der Frage, wie diese Wirkung konkret ausgestaltet werden kann, bedarf es der Durchführung einer genaueren unabhängigen Forschung, was im Rahmen dieses Aufsatzes nicht vorgenommen werden kann. Außerdem meine ich, dass die oben genannte Frage im unmittelbaren Bezug zu dem echten objektiven Gehalt der bei Begehung von Raub oder ähnlichen Handlungen angewandten psychischen Gewalt steht (gemeint ist Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben). In dieser Richtung teile ich in vollem Umfang die Ansichten von Prof. *Otar Gamkrelidze* und anderen georgischen Autoren, die die Meinung vertreten, dass bei der Anwendung einer unechten (untauglichen) Waffe bei Begehung des Angriffs durch den Täter eines Raubes (und auch bei anderen ähnlichen Gewaltdelikten – *Hervorhebung des Autors*), keine objektive Gefahr für Leib und Leben des Opfers vorliegt, wenn mittels dieser Waffe eine Drohung vorgenommen wird⁴. Allerdings muss an dieser Stelle notwendigerweise her-

vorgehoben werden, dass die genannte Ansicht nur dann sinnvoll ist, wenn keine tatsächliche Möglichkeit und Gefahr besteht, dass in der ähnlichen Situation die Anwendung einer unechten (untauglichen) Waffe durch den Täter zur Erreichung desselben Zieles erfolgen wird, um Gewalt gegen Leib oder Leben auszuüben. Andernfalls sollte die Handlung trotzdem qualifiziert werden als eine Drohung mit Gewalt gegen Leib und Leben, obwohl der Täter eine unechte (untaugliche) Waffe benutzt. Die oben genannten Autoren haben bei ihrer Argumentation diesem Gegenstand keine Aufmerksamkeit gewidmet, weshalb ich versucht habe, das Problem in vollem Umfang hier darzustellen.

Völlig anders ist die Frage der Qualifikation der durch eine unechte (untaugliche) Waffe begangenen Gewaltdelikte zu beurteilen, die in ihrem gesetzlichen Grund- oder Qualifikationstatbestand als notwendiges Merkmal die Ausübung rechtswidriger Gewalt und als Tatbestandsmerkmal die Begehung mittels einer Waffe verlangen. Was die Tatbestände angeht, die als Tatmittel eine Waffe vorsehen, so sind dies Gewaltdelikte, auf deren Qualifikation die Unehchtheit der benutzen Waffe unmittelbare Auswirkung hat, wenn die Waffe zur Erfüllung ihrer Funktion völlig untauglich ist. Dies kann bei Spielzeugwaffen, Anscheinswaffen, funktionslosen Lernwaffen oder anderen Gegenständen der Fall sein, mit denen die Schädigung eines Menschen oder anderen Objekts unmöglich ist. Wenn der Täter zur Begehung der konkreten Handlung absichtlich eine unechte (untaugliche) Waffe anwendet bei Delikten, deren Tatbestand die Anwendung der Waffe voraussetzt, gibt es zwei Möglichkeiten, welchen Einfluss dieser Umstand auf die Qualifikation haben kann. Dies hängt davon ab, ob es um den Grundtatbestand oder den Qualifikationstatbestand geht, bei dem die Anwendung einer Waffe ein strafscharfendes Merkmal darstellt.

Die erste Variante meint die Lösung der Qualifikationsprobleme für den Fall, dass die Begehung der Tat handlung durch eine Waffe im Grundtatbestand geregelt ist. Im besonderen Teil des gStGB gibt nur drei solche Tatbestände: 1) Alternativer Tatbestand von Art. 225 Abs. 1 gStGB (Organisation oder Führung einer Gruppe, wobei es um Anwendung von Waffen, Widerstand gegen Regierungsvertreter mittels einer Waffe oder einen Angriff auf sie geht); 2) Art. 323 Abs. 1 gStGB als ein alternativer Tatbestand (Terrorakt, also Anwendung einer Waffe, die Gefahr für Menschenleben oder andere

⁴ *Gamkrelidze, Otar*, Angriff mit einer untauglichen Waffe zur Zueignung fremden Vermögens, in: *Gamkrelidze, Otar*, Kampf für einen Rechtsstaat, 1998, S. 209-212; *Ebralidze, Tamar*, in: *Gamkrelidze, Otar/Turava, Merab/Mamulashvili, Gocha/Ebralidze, Tamar/Todua, Nona/Bakanidze, Rusudan*, Kommentar der strafrechtlichen Rechtsprechung (Ökonomische Straftaten), 2004, S. 84-91; *Kvaratskhelia, Ramaz*, Klassifikation einiger Straftaten gegen das Vermögen, 2015, S. 132-143; *Djulukhadze, Dodo*, Einige Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortung des Raubes, Zeitschrift „Interkulturelle Kommunikation“, 1 (2007), 82-85.

schwere Folgen mit sich bringt, mit terroristischer Zielsetzung); 3) Art. 323¹ Abs. 3 gStGB, auch mit einem alternativen Tatbestand und mit dem Hinweis auf die Beschaffenheit der Waffe (Anwendung von Schusswaffen, Kampfmitteln, Explosiv- und Sprengmitteln zu terroristischen Zwecken). Falls die genannten Tathandlungen durch eine unechte Waffe begangen werden, dann wird mangels Verwirklichung des Tatbestandes keine entsprechende Straftat vorliegen. In Einzelfällen könnte sich eine solche Tat wegen Anwendung einer echten Waffe in eine andere Straftat umwandeln, wenn diese Norm selbst deren Merkmale beinhaltet. Z.B. könnte eine in solchen Fällen begangene Handlung anstelle von Art. 225 Abs. 1 als eine Tat gemäß Art. 353 Abs. 1 (Widerstand gegen einen Vertreter der Regierung um seine Tätigkeit zu beenden oder zu ändern) oder gemäß Art. 353¹ Abs. 1 gStGB (Angriff auf einen Vertreter der Regierung bezüglich seiner beruflichen Tätigkeit) qualifiziert werden.

Die zweite Variante der Qualifikation der mit einer unechten Waffe begangenen Gewalttat erfasst den Fall, in denen das Gesetz die Anwendung einer echten Waffe als strafscharfenden Umstand, also als Qualifikationsmerkmal derselben Tat ansieht. Als Beispiel möchte ich zwei Fälle darstellen: Art. 162 Abs. 2 Punkt „a“ gStGB – Eingriff in die freie Willensbetätigung bei Wahlen und Abstimmungen mittels einer Waffe und Art. 333 Abs. 3 Punkt „b“ gStGB – Amtsmissbrauch mittels einer Waffe durch einen Beamten. Die genannten Tathandlungen werden bei Anwendung einer unechten Waffe qualifiziert nach dem ersten Teil der jeweiligen Norm, die eine strafrechtliche Verantwortung für Begehung dieser Taten ohne Qualifikationsmerkmale vorsehen.

Anders ist die Lage gemäß Art. 239 Abs. 3 gStGB⁵ bei Verwirklichung des Qualifikationstatbestands des Rowdytums (Hooliganismus) mittels einer unechten (untauglichen) Waffe, wo eine Strafschärfung vorgesehen ist, wenn man bei Rowdytum eine Waffe oder einen anderen Gegenstand wie eine Waffe verwendet. Die Frage ist: Kann man als solchen Gegenstand eine durch den Täter bei Rowdytum eingesetzte unechte Waffe

ansehen? Die Antwort hängt davon ab, welche Eigenschaft diese unechte Waffe hat im Sinne der Möglichkeit der Zufügung von Schäden an einem lebenden Objekt. Wenn z.B. der Täter bei Rowdytum eine Spielzeugwaffe demonstriert, die aus Metall hergestellt ist und wie eine Schusswaffe aussieht, und dem Opfer damit mit einem Schlag auf den Kopf droht, dann hat er den Tatbestand des Rowdytums gemäß Art. 239 Abs. 3 gStGB mit einem als Waffe eingesetzten Gegenstand verwirklicht.

III. Fazit

Die Ergebnisse der oben dargestellten Forschung kann man abschließend so zusammenfassen: Die Delikte des besonderen Teils des gStGB, deren Grund- oder Qualifikationstatbestand zur Tatbestandsverwirklichung eine Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung vorschreibt, können sowohl ohne eine Waffe begangen werden als auch durch Anwendung einer Waffe, eines gefährlichen Werkzeugs oder eines sonstigen Gegenstandes, der in seiner Eigenschaft einer Waffe nahesteht (z.B. Explosivmittel).

Die Begehung der genannten Delikte mit diesen Mitteln ändert nichts an deren Qualifikation, sofern die Waffe sowohl ein Mittel zur physischen Gewalt als auch zur Drohung mit Gewalt darstellen kann. Dieser Umstand wird vom Gericht lediglich bei der Entscheidung über die Strafzumessung des Täters berücksichtigt. Zum gleichen Ergebnis würde es auch bei der Begehung dieser Delikte mit einer unechten (untauglichen) Waffe kommen.

Bei den Delikten, deren Grund- oder Qualifikationstatbestand direkt auf Gewalt gegen Leib oder Leben bzw. Gewaltandrohung hinweist, hat der Umstand, dass eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug angewandt wird, keinen Einfluss auf die Qualifizierung, er ist allerdings vom Gericht bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Was die umstrittene Frage der Qualifikation der Begehung derselben Delikte mit einer unechten (untauglichen) Waffe angeht, habe ich folgende Position: Solange es im besonderen Teil des georgischen Strafgesetzbuchs keine speziellen Normen mit speziellen Tatbeständen gibt, die unterschiedliche Qualifikationen und Verantwortungsmaßstäbe für diese oben genannte Fälle regeln, was richtigerweise von Prof. *Otar Gamk-*

⁵ Der im ersten Teil dieses Artikels geregelte Grundtatbestand von Rowdytum meint solche Handlungen, die die öffentliche Ordnung schwerwiegend verletzt und Ausdruck einer offensichtlichen Respektlosigkeit gegenüber der Gesellschaft darstellt, was begangen wird durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt.

relidze vorgeschlagen wird⁶, sollte die Begehung dieser Delikte mit einer unechten (untauglichen) Waffe keinen Einfluss auf deren Qualifikation haben. Dieser Umstand kann vielmehr bei der Bestimmung des Strafmaßes des Täters berücksichtigt werden.

Völlig anders ist die Frage der Qualifikation der Tat bei Begehung mittels einer unechten (untauglichen) Waffe dann zu entscheiden, wenn in den gesetzlichen Tatbeständen einer Norm unmittelbar auf die Anwendung der Waffe hingewiesen wird und sie somit ein notwendiges Tatbestandsmerkmal darstellt. Hier wird nur die Begehung mit einer echten, zur Gebrauch tauglichen Waffe erfasst. Wenn eine solche Tat mit einer unechten (untauglichen) Waffe begangen wird, dann ist der Tatbestand der Straftat überhaupt nicht erfüllt. Es ist aber freilich nicht ausgeschlossen, dass die Tat nach einer anderen Norm des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Wenn die Anwendung der Waffe nur Merkmal des Qualifikationstatbestands ist und die Tat mittels einer unechten (untauglichen) Waffe begangen wird, so erfüllt diese Tat nur den Grundtatbestand, der das Tatbestandsmerkmal der Begehung mittels einer Waffe nicht enthält.

⁶ *Gamkrelidze, Otar*, Angriff mit einer untauglichen Waffe zur Zueignung fremden Vermögens, in: *Gamkrelidze, Otar*, Kampf für einen Rechtsstaat, 1998, S. 209 ff.